

Jährliche Prüfung von Grabmalen

Merkblatt 5

Stand 9. Aug. 2011

ersetzt

Stand



Bei der Ankündigung der jährlichen Prüfung wird in den Pressemitteilungen der Kommunen oftmals darauf verwiesen, dass nach den Vorgaben der TA Grabmal mit 300 Newton die Grabsteine auf ihre Standsicherheit hin geprüft werden. Liest man jedoch in der Friedhofssatzung der Kommune nach, so werden in der Satzung die Richtlinie des Bundesinventionsverbandes des Steinmetzhandwerkes bzw. die Regeln des Handwerks als verbindliche Vorgabe genannt. Somit wurden die Prüfungen nicht korrekt durchgeführt.

Was gilt entsprechend der UVV (VSG 4.7)?

Entsprechend der UVV Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) wird im §9 gefordert, dass die Grabmale jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit überprüft werden. In der Durchführungsanweisung heißt es weiter: „Bezüglich der Standsicherheit und Prüfung von Grabmalen wird z.B. auf die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ ... verwiesen.“ Da jedoch nur beispielsweise auf die TA Grabmal verwiesen wird, ist sie nicht verbindlich vorgeschrieben. Entscheidend für die Verbindlichkeit des Prüfungsablaufes ist die Nennung des maßgeblichen Regelwerkes in der Friedhofssatzung. Die UVV spricht quasi eine Empfehlung aus, schreibt jedoch keines der Regelwerke verbindlich vor!

Welche Bedeutung hat die Friedhofssatzung?

In den meisten Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen wird im dem Paragraphen, der die Standsicherheit der Grabmale regelt, das für den Friedhof verbindliche Regelwerk benannt. Schaut man sich die Vielfalt von Friedhofssatzungen an, so kann man folgende unterschiedliche Formulierungen finden:

a) „Die Grabmale sind standsicher zu gründen.“

Bei dieser Formulierung werden weder die technischen Regelwerke benannt noch ist die Vorgehensweise für die jährliche Prüfung geregelt. Da weder der Prüfungsablauf noch die Lasten für die Prüfung vorgegeben werden, sind die jährlichen Prüfungen anfechtbar.

b) „Die Grabmale sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu gründen.“

Bei dieser Formulierung in der Satzung gelten als anerkannte Regeln, die DIN 1055 (Lastannahmen), die DIN 1045 (Beton) und die DIN 1054 (Gründungen). Alle genannten Normen sind sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich. Auch in diesem Fall sind weder der Prüfungsablauf noch die Lasten für die Prüfung geregelt.

- c) *„Die Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen.“*

Bei dieser Formulierung gilt immer die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze. Prüfvorgang und Prüflasten für die jährliche Standsicherheitsprüfung sind geregelt. Die TA Grabmal ist keine Handwerksregel! Sie darf daher auch nicht angewendet werden.

- d) *„Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen neuesten Fassung.“*

In Abschnitt 11 der Richtlinie ist die jährliche Prüfung geregelt. Alle Grabsteine sind entsprechend mit den Prüflasten zu prüfen und die Prüfung nachvollziehbar zu dokumentieren.

- e) *„Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung“*

Wenn explizit die TA Grabmal in der Friedhofssatzung benannt ist, kann vereinfacht die jährliche Standsicherheitsprüfung mit 30 daN (kg) durchgeführt werden. Weiterhin sind nur die beanstandeten Grabsteine zu dokumentieren mit Angabe des Grundes für die Beanstandung. Dies setzt jedoch verbindlich voraus, dass zu den neu errichteten Grabsteinen die sicherheitsrelevanten Daten der Friedhofsverwaltung mitgeteilt wurden, eine Abnahmeprüfung durch den Dienstleistungserbringer durchgeführt wurde und die Abnahmebescheinigung vorliegt.

- f) *„Die Grabmale nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder der Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und zu befestigen.“*

Beide Regelwerke haben verschiedene Sicherheitskonzepte. Wenn beide Regelwerke benannt sind, kann man davon ausgehen, dass weder sicherheitsrelevante Daten, wie in der TA Grabmal gefordert, eingereicht werden, weder eine Abnahmeprüfung mit Last-Zeit-Diagramm noch eine Abnahmebescheinigung eingefordert werden. Somit sind die Voraussetzungen zur vereinfachten jährlichen Standsicherheitprüfung mit 30 daN (kg) nicht gegeben. Folglich muss nach den Vorgaben der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes geprüft werden. Das bedeutet, dass alle Grabsteine mit mehr als 70 cm Höhe jährlich mit 50 daN (kg) zu prüfen sind. Der Friedhofsverwaltung ist mit der Benennung von beiden Regelwerken in der Satzung nicht geholfen, da man nachträglich nicht feststellen kann, welche Grabanlage nach den Vorgaben der BIV-Richtlinie bzw. nach den Vorgaben der TA Grabmal errichtet wurde.

Welche Prüflasten sind anzunehmen?

Die Prüflasten sind entsprechend dem in der Friedhofssatzung genannten technischen Regelwerk anzunehmen.

a) BIV-Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen

Die Richtlinie gibt folgende Prüflasten ab Oberkante Fundament vor:

Grabsteine bis zu einer Höhe:	keine Prüflast
Grabsteine von 50 cm bis 70 cm:	30 daN (kg)
Grabsteine von 70 cm bis 120 cm:	50 daN (kg)
Grabsteine größer 120 cm:	50 daN (kg) bei der Prüfhöhe von 120 cm

Aufgesetzte und angehängte Teile >120 cm konstruktiv gesichert 20 daN (kg)

Alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

b) Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)

Die TA Grabmal gibt folgende Prüflasten ab Oberkante Fundament vor

Grabsteine bis zu einer Höhe:	keine Prüflast
Grabsteine von 50 cm bis 70 cm:	30 daN (kg)
Grabsteine von 70 cm bis 120 cm:	30 daN (kg)
Grabsteine größer 120 cm:	30 daN (kg) bei der Prüfhöhe von 120 cm

Aufgesetzte und angehängte Teile >120 cm konstruktiv gesichert 20 daN (kg)

Nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren und die Gründe für die Beanstandung sind dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

Die Prüfrichtung legt der Prüfer fest. Sie wird vor Ort in Abhängigkeit vom baulichen Zustand, den Abmessungen und der Zugänglichkeit des Grabmals entschieden.

Prüfung von Hand oder mit Prüfgerät?

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die jährlich Standsicherheitsprüfung mit einem Messgerät durchzuführen! Um den Kraftaufwand besser einschätzen und kontrollieren zu können, sollte man ein Messgerät verwenden.

Das Prüfen von Hand bedeutet nicht, dass mit verminderter Last geprüft werden kann. Auch wenn von Hand geprüft wird, ist die vom Regelwerk vorgeschriebene Prüflast einzuhalten. Da der Mensch keine Sensoren für den Kraftaufwand besitzt, ist das Prüfen der Grabsteine insbesondere bei 50 daN (kg) Prüflast problematisch. Weiterhin ist die Lage, Zugänglichkeit und Höhe der Grabsteine ein nicht zu unterschätzender Faktor. Insbesondere, wenn die Grabsteine ab 70 cm Höhe entsprechend der Richtlinie des Bundesverbandes Deutscher Steinmetzen jährlich mit 50 daN (kg) geprüft werden müssen.

Achtung:

Neueste Untersuchungen haben gezeigt, dass die einfache Handprüfung mit 0,5 kN zu keinem korrekten Ergebnis führt und somit rechtlich angreifbar ist.

Hinweis der Gartenbau Berufsgenossenschaft in der Broschüre „Sicher arbeiten auf Friedhöfen“

Wer darf die jährliche Standsicherheitsprüfung durchführen?

Beide Regelwerke, sowohl die BIV-Richtlinie als auch die TA Grabmal fordern, dass nur fachkundige Personen die jährliche Standsicherheitsprüfung ausführen.

BIV-Richtlinie:

... ist die Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals in regelmäßigen Abständen nach der Frostperiode durch Fachkundige auszuführen.

TA Grabmal:

... ist die Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals in regelmäßigen Abständen nach der Frostperiode durch Fachkundige auszuführen.

Vorgaben durch die Regelwerke

Die fachkundigen Personen für die jährliche Standsicherheitsprüfung müssen im Rahmen einer Schulung qualifiziert worden sein.

Die Überprüfung ist grundsätzlich von **fachkundigen Personen** nach der Frostperiode im Frühjahr durchzuführen.

Fachkundig sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung nachweislich ausreichende Kenntnisse in der Durchführung der Grabmalprüfung haben. Die fachtheoretischen und -praktischen Grundlagen können z.B. von einem Steinmetzmeister vermittelt werden.

Gartenbau-Berufsgenossenschaft Kassel:

Broschüre GBG 2 „Sicher Arbeiten auf Friedhöfen“, Seite 45

Die Prüfer sind im Rahmen einer Schulung mit den fachtheoretischen und fachpraktischen Grundlagen vertraut zu machen. Wenn nicht fachkundige Personen die Prüfung durchführen, ist sie formal anfechtbar.

Hinweise für die Praxis

Vereinfachend kann man folgendes feststellen:

- ▶ **Es kann nur nach der TA Grabmal vereinfachend geprüft werden, wenn in der Friedhofsatzung ausschließlich die TA Grabmal als technisches Regelwerk genannt ist und für die neu errichteten und wieder befestigten Grabsteine die Abnahmeprüfung eingefordert wird.**
- ▶ **Bei allen anderen oben beschriebenen Satzungsformulierungen ist nach der BIV-Richtlinie zu prüfen.**